

oder eine Handlung auszuführen, wie etwa rassistische oder nazistische Praktiken und ähnliche Ideologien, die auf die Vernichtung der in diesen Dokumenten angeführten Rechte abzielen¹⁰. Damit wird eindeutig festgestellt, daß Kriegspropaganda, Rassen- oder Völkerhetze nicht unter Berufung auf irgendwelche Freiheitsrechte gerechtfertigt werden können.

Zur Verwirklichung des Verbots der Kriegspropaganda, der Rassen- und der Völkerhetze hat die UNESCO die Staaten 1970 und erneut auf ihrer 20. Generalkonferenz im November 1978 in ihrer Deklaration über den Beitrag der Massenmedien zur Festigung des Friedens und der internationalen Verständigung, zur Förderung der Menschenrechte und zum Kampf gegen Rassismus, Apartheid und Kriegshetze¹⁴ aufgerufen. So wenig im heutigen Völkerrecht das faschistische System als völkerrechtsgemäße Ausübung der Souveränität akzeptiert wird, so wenig wird die Verbreitung faschistischer Ideologie als Ausübung von Freiheitsrechten toleriert. Mehr noch: es wird die Pflicht der Staaten betont, die Verbreitung faschistischer Ideologie zu unterdrücken, um die Ausübung und den Fortbestand demokratischer Freiheiten zu gewährleisten.

Völkerrechtliche Verantwortlichkeit für internationale Verbrechen

Die Veränderung der Beziehung von Frieden und Souveränität, die sich in all dem widerspiegelt und die keinen Platz für Faschismus, Kolonialismus, Apartheid oder neonazistische Formen der Unterdrückung des Selbstbestimmungsrechts der Völker hat, wird vielleicht am deutlichsten im Verhältnis der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit für die Planung und Führung eines Aggressionskrieges zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sichtbar, wie sie in Nürnberg zum ersten Mal realisiert wurde.

Die Bestrafung des Verbrechens gegen den Frieden wie die Bestrafung des Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechens in Nürnberg hatte — da nicht einzelne Mörder, sondern die Hauptverantwortlichen des verbrecherischen Systems auf der Anklagebank saßen — zur Voraussetzung, daß diese Akte völkerrechtlich verboten waren und ihre Begehung demzufolge die völkerrechtliche Verantwortlichkeit des Staates begründete. Sie hatte weiter zur Voraussetzung, daß die Handlungen der Angeklagten, die sie ja nicht als Privatpersonen, sondern als Vertreter oder im Auftrag des Staates begangen hatten und die nur deshalb auch völkerrechtliche Verantwortlichkeit begründen konnten, trotzdem im Hinblick auf ihre persönliche Verantwortlichkeit nicht als Staatsakte, sondern als persönliche strafbare Handlungen betrachtet wurden, für die sie sich nicht auf den Schutz staatlicher Immunität berufen konnten. Die gleiche Handlung wurde also zum einen als staatliche betrachtet und darauf die völkerrechtliche Verantwortlichkeit des Staates gegründet und zum anderen als persönliches Verbrechen und daraus die strafrechtliche Verantwortlichkeit abgeleitet.

Zum ersten Mal wurden die Grenzen der Souveränität des Staates sichtbar, die sich unmittelbar aus der Friedenspflicht der Staaten ergeben. Genau an diesem Punkt setzte 1945 die Argumentation der Verteidigung in Nürnberg an, die diese grundsätzliche Veränderung des Völkerrechts nicht begriffen hatte oder einfach leugnete. Sie versuchte, den faschistischen Staat als einen Staat wie jeden anderen souveränen Staat auszugeben, den auf Grund faschistischer Gesetze vollzogenen Mord als rechtmäßige Handlung darzustellen. Es ist der gleiche Punkt, über den später in der BRD die Verfolgung der Nazi- und Kriegsverbrecher zur Farce gemacht wurde, die Verjährung der Nazi- und Kriegsverbrechen sowie ihre Verharmlosung als allgemeine Kriminalität systematisch betrieben wurde. Das führte sogar dazu, daß der Bundesgerichtshof der BRD 1968 in der Revision des ersten Rehse-Urteils feststellte, daß der

Freislersche Volksgerichtshof, der in der Zeit von 1942 bis 1944 jeden zweiten Angeklagten zum Tode verurteilt hatte, „ein unabhängiges ordentliches deutsches Gericht“ gewesen sei.¹⁵ Tatsächlich wurde in der BRD nicht ein einziger faschistischer Richter zur Verantwortung gezogen — übrigens auch nicht in Spanien oder in Portugal.

Obschon es nach 1945 nicht noch einmal gelungen ist, die persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit für internationale Verbrechen wie das Verbrechen gegen den Frieden oder das Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu realisieren, haben die Nürnberger Prinzipien auch in diesem Bereich ihren grundlegenden Einfluß auf das Völkerrecht ausgeübt. Das wurde z. B. deutlich, als die Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen (ILC) bei ihren Arbeiten über die Verantwortlichkeit der Staaten zwischen internationalen Delikten und internationalen Verbrechen (wie Aggression, Apartheid und gewaltsame Aufrechterhaltung des Kolonialismus) unterschied.¹⁶ Das findet seinen Ausdruck insbesondere auch in der Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Apartheid-Verbrechens. Sie geht davon aus, daß es sich hier um ein internationales Verbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschheit handelt und sich die persönliche Verantwortlichkeit im Grunde als Anteil, als Beteiligung an der Errichtung und Aufrechterhaltung des verbrecherischen Systems darstellt.

Gerade deshalb läßt diese Konvention ebensowenig wie das IMT-Statut oder die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermordes vom 19. Dezember 1948 eine Berufung auf Handeln in staatlicher Eigenschaft zu. In Übereinstimmung damit schließt Art. I der Konvention über die Nichtanwendbarkeit der Verjährungsfrist auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit vom 26. November 1968¹⁷ ausdrücklich die Berufung auf innerstaatliches Recht aus. Danach handelt es sich bei den dort aufgeführten Handlungen auch dann um Verbrechen, wenn sie „keine Verletzung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften jenes Landes darstellen, in dem sie begangen wurden“. Das heißt: der Satz „nullum crimen sine lege“ kann nicht benutzt werden, um die Ahndung internationaler Verbrechen unter Berufung auf verbrecherisches Landesrecht zu verhindern. Daraus wird in Art. II der Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Apartheid-Verbrechens die Schlußfolgerung gezogen, daß der Erlaß von Gesetzen, die das Apartheid-Verbrechen organisieren, selbst ein Teil des Apartheid-Verbrechens ist. Der Erlaß solcher Gesetze wird ausdrücklich im Tatbestand des Verbrechens erfaßt.

Diese Beispiele mögen genügen, um deutlich zu machen, daß die Nürnberger Prinzipien leben. Das gegenwärtige Völkerrecht respektiert faschistische und rassistische Terrorgesetze und Maßnahmen nicht als Hoheitsakte eines fremden Staates, sondern betrachtet sie als den Frieden und die freundschaftlichen Beziehungen der Völker gefährdende Akte, als internationale Verbrechen. Solche Verbrechen ziehen sowohl die völkerrechtliche Verantwortlichkeit des Staates als auch die persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit der Schuldigen nach sich. Dem kann weder mit dem Hinweis auf die Immunität staatlicher Hoheitsakte noch mit dem Einwand, es handle sich um innere Angelegenheiten, begegnet werden. Die Souveränität des Staates im gegenwärtigen Völkerrecht beruht auf dem Selbstbestimmungsrecht der Völker, nicht aber auf deren Versklavung; sie schließt die Achtung des Friedens und die Pflicht zur friedlichen internationalen Zusammenarbeit ein, nicht aber die Organisation eines atomaren Infernos.

So notwendig es ist zu zeigen, daß das gegenwärtige Völkerrecht das faschistische Regime als internationales Verbrechen brandmarkt, so wahr ist es leider, daß es damit

Fortsetzung auf S. 486